

Die Wespen- und Hornissenberatung hilft bei Ihrem Wespenproblem

Wespen und Hornissen sind äußerst nützlich, meist harmlos und haben ihren festen Platz im Naturgefüge. Auch Wespen dürfen wie alle "wilden" Tiere (und Pflanzen) laut § 41 Absatz 1 Ziffer 1 Bundesnaturschutzgesetz nicht ohne vernünftigen Grund in ihrer Entwicklung gestört oder gar getötet werden. Stört ein Nest am Standort, so helfen kleinere Umbauten am Nest oder das Umsiedeln eines Wespenvolkes mitsamt ihrem Nest an einen weniger störenden Standort, sich einen Sommer lang mit den schwarz-gelben Stachelträgerinnen zu arrangieren. Wespen und Hornissen stechen nur, wenn sie sich oder ihr Nest bedroht fühlen. Richtiges Verhalten in Nestnähe löst 80 Prozent der befürchteten Konflikte von alleine.

Wespen und Hornissen leben nur einen Sommer lang. Im Herbst sterben sie ab und nur die im Herbst begatteten jungen Königinnen überwintern irgendwo - etwa in einem Mausloch, in einem Mauerspalt oder in einer Baumhöhlung. Das alte, verlassene Nest kann im Spätherbst oder im zeitigen Frühjahr problemlos entfernt werden.

Muss das Nest weg?



Wespenberater/innen und Hornissenberater/innen sind geschult, Arten zu erkennen und Situationen einzuschätzen. Bürgerinnen und Bürger, die sich von Wespen und/oder Hornissen bedroht fühlen und/oder ein (vermeintliches) Wespenproblem haben, können sich an sie wenden, um Rat einzuholen.

Nicht immer muss das Nest entfernt werden, wenn es am Haus, auf dem Dachboden, dem Balkon, im Garten, im Schuppen und dergleichen mehr Orten entdeckt wird.

Oft genügen die vorübergehende Absperrung eines Gartenteils mit provisorischem Zaun, Flutterband und Hinweiszettel, die Verlegung des Einflugloches, die Einmantelung des Wespennestes

bzw. des Hornissennestes im Schuppen oder Dachboden mit Fliegendraht oder auch die Lenkung des An- und Abflugbetriebes durch eine alte Gardine, kleine Umbauten am Nesteingang auch bei Nestern im Boden oder ungünstigen Stellen oder andere kleine Hinweise, um eine Nest-Umsiedlung zu vermeiden. Und nur in den allerseltensten Fällen ist die sachkundige Vernichtung eines Wespenvolkes wirklich notwendig.

Hornissen, Hummeln und Wildbienen sind besonders geschützt

Hornissen - wie auch alle Hummeln und Wildbienen - sind nach der Bundesartenschutzverordnung (§ 42 Bundesnaturschutzgesetz) noch strenger geschützt. Für eine Nestumsiedlung und diese nur aus wichtigem Grund - und nur durch sach- und fachkundige Personen - muss zuvor eine Genehmigung - nach § 62 Abs. 1 Ziffer 1a Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)- bei der zuständigen Naturschutzbehörde eingeholt werden.

Die Abtötung eines Hornissenvolkes darf nur durch eine Fachkraft mit einer zuvor - in Hessen bei den Unteren Naturschutzbehörden - eingeholten Sondererlaubnis (nach § 62 Abs. 1 Ziffer 1a Bundesnaturschutzgesetz) erfolgen, ansonsten stellt dieser Eingriff einen strafbaren Gesetzesverstoß dar, der mit sehr hohen Geldstrafen geahndet wird.

Wichtige Hinweise im Internet mit Link zu anderen weiterführenden Seiten:

www.bund-darmstadt.de > Service > Wespen/Hornissen

www.aktion-wespenschutz.de